

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines
Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft
mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des
Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (BT-Drucks.
17/10487)
für den Deutschen Bundestag

– Sitzung des Rechtsausschusses
am 7. November 2012 –

von
Heribert Hirte, Dr. iur. (Köln), LL.M. (Berkeley),
Universitätsprofessor,
Geschäftsführender Direktor des Seminars für Handels-,
Schiffahrts- und Wirtschaftsrecht der Universität Hamburg

Inhalt

I. Einleitung	1
II. Grundsatzfragen	1
1. Ausgangslage	1
2. Grundkonzept	4
3. Alternativen	6
III. Einzelfragen	8
1. Gesellschafts- und haftungsrechtliche Fragen	8
2. Versicherung	10
3. Name	13
IV. Zusammenfassung	15

I. Einleitung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf reagiert der deutsche Gesetzgeber (erneut) auf gesellschaftsrechtliche Entwicklungen, die eine Folge der Ausnutzung der europäischen Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV [früher Art. 43 EG], die nach Art. 54 AEUV [früher Art. 48 EG] ausdrücklich auch für Gesellschaften gilt)¹ durch Gesellschaften sind. Hatte bei der Reform durch das MoMiG² noch die Reaktion auf die „Einwanderung“ englischer Limiteds - und damit von *Kapitalgesellschaften* - im Vordergrund gestanden, geht es hier um „einwandernde“ *Personengesellschaften*, freilich beschränkt auf den Bereich der „freien Berufe“.

Der - auch auf einen mit großer Mehrheit gefassten Beschluss (Nr. 14) des Deutschen Juristentages 2010 zurückgehende - Vorschlag zur Einführung einer neuen Gesellschaftsform (genauer: Unterform) lässt es sinnvoll erscheinen, die damit zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen vorab zu beleuchten - auch wenn es für diesen Weg mit der Einführung der „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ durch das MoMiG durchaus Parallelen gibt.

II. Grundsatzfragen

1. Ausgangslage

Hintergrund des Gesetzentwurfs ist - wie gesagt - die sich aus der **europäischen Niederlassungsfreiheit** ergebende Möglichkeit, auch ausländische Rechtsformen im Inland zu nutzen. Das betrifft im Bereich der Kooperationsformen freier Berufe (soweit ersichtlich ausschließlich) die englische Gesellschaftsform der LLP - der Limited Liability Partnership. Sie weist gegenüber den bislang in Deutschland zur Verfügung stehenden Kooperationsformen den beträchtlichen Vorteil auf, dass sie - obwohl, auch steuerrechtlich, Personengesellschaft - eine Haftungsbeschränkung auf ihr Vermögen erlaubt, freilich nur für vertragliche Verbindlichkeiten (gegen die nach englischem Recht weiter reichenden deliktischen Verbindlichkeiten einzelner Partner/Gesellschafter nach *tort law* besteht

¹ Zuletzt in diesem Zusammenhang EuGH (Urt. v. 30.9.2003 – Rs. C-167/01), Slg. 2003, I-10155 = NJW 2003, 3331 = NZG 2003, 1064 = ZIP 2003, 1885 = EWS 2003, 513 (*Hirte*) (Inspire Art).

² Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008, BGBl. I, 2026.

allerdings dort die Möglichkeit der Versicherung³).

Das deutsche Recht bietet zwar mit der **Partnerschaftsgesellschaft und der Rechtsanwalts-GmbH** (§§ 59c ff. BRAO) durchaus **Alternativen**. Beide bewirken aber im Vergleich zur LLP eine nur deutlich schwächere Haftungsabschirmung bzw. bieten sie nur zu ungünstigeren Bedingungen: Was zunächst die Rechtsanwalts-GmbH anbelangt, ist die Haftungsbeschränkung dort automatisch mit der Wahl des GmbH-Rechts verbunden und damit mit der für Kapitalgesellschaften verbundenen Rechnungslegungspflicht (§ 238 HGB) und Publizität (§ 264 HGB),⁴ von der der nationale Gesetzgeber wegen des europarechtlichen Hintergrundes zudem nur begrenzt Ausnahmen formulieren kann. Hinzu kommt die Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz, was vor allem im Falle eines späteren Wechsels in diese Rechtsform zu praktisch kaum lösbaren Schwierigkeiten und unkalkulierbaren Steuerfolgen führt.⁵ Bei der Partnerschaftsgesellschaft besteht demgegenüber zwar die (heute gesetzliche) Haftungsbeschränkung nach § 8 Abs. 2 PartGG für berufliche Fehler auf den eine Pflichtverletzung begehenden Partner („Haftungskonzentration“); diese wird allerdings nach der Rechtsprechung dadurch aufgeweicht, dass der - eine Haftungsbeschränkung ausschließende - Begriff der „Befassung“ weit verstanden wird und andererseits eine Haftungskonzentration überhaupt nur gestattet wird, wenn eine Sache überhaupt klar einem Partner zuzuordnen ist,⁶ so dass unverändert keine sichere Haftungsbeschränkung möglich ist. Nachdem die Haftung in der Partnerschaftsgesellschaft zudem - in Anlehnung an die handelsrechtlichen Grundsätze § 130 HGB - auf neu eintretende Partner ausgedehnt wurde,⁷ führen diese Unsicherheiten nach Informationen aus der Praxis zudem zu Schwierigkeiten beim Rekrutieren neuer Partner.

³ Die Frage, ob eine *fahrlässige* Deliktshaftung auch gegen die Partner der deutschen Niederlassung einer englischen LLP möglich ist, ist umstritten; manches spricht dafür, dass unter dem Gesichtspunkt des „Normenmangels“ eine solche Haftung besteht (und möglicherweise § 8 Abs. 2 PartGG auch für englische LLPs gilt, die in Deutschland tätig sind), da die Partner der deutschen Niederlassungen sonst besser stünden als die der englischen Hauptniederlassung (in diese Richtung *Henssler/Mansel*, NJW 2007, 1393, 1396 f.; enger *Hellwig*, NJW 2011, 1557, 1558 (nur hinsichtlich schädigender Handlungen oder Schadenseintritt in England); zum Problem auch *Grunewald*, ZIP 2012, 1115, 1116; *Leuering*, ZIP 2012, 1112, 1113; *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601, 602; *dies.*, Stbg 2012, 319, 321.

⁴ Zu diesen Nachteilen ausführlich auch *Grunewald*, ZIP 2012, 1115, 1117 (aber mit unterschiedlicher Konsequenz: hinzunehmen).

⁵ *Hellwig*, NJW 2011, 1557, 1558.

⁶ *Grunewald*, ZIP 2012, 1115, 1116; *Hellwig*, NJW 2011, 1557, 1558; *Leuering*, ZIP 2012, 1112, 1113; *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601, 602; *dies.*, Stbg 2012, 319, 320.

⁷ BGH (Urt. v. 19.11.2009 – IX ZR 12/09), ZIP 2010, 124, 125 Tz. 14 ff. = DStR 2010, 463 = EWiR § 8 PartGG 1/10, 89 (*Henssler/Deckenbrock*).

Zudem lässt sich eine ausdrückliche vertragliche Haftungsbeschränkung häufig nur unter rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten gegenüber einem (insbesondere ausländischen) Vertragspartner durchsetzen.⁸ Die **GmbH & Co. KG** stellt demgegenüber nach herrschender deutscher Auffassung keine Alternative dar, weil Freiberufler kein „Gewerbe“ im Sinne von § 1 Abs. 2 HGB ausüben - und deshalb keine Handelsgesellschaft betreiben können.⁹

Auf der „Passivseite“ (bei den Haftungsrisiken) lässt sich andererseits konstatieren, dass das **Risiko einer für eine Sozietät „existenzvernichtenden“ Inanspruchnahme** in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen ist: Freilich ist schon im Ansatz darauf hinzuweisen, dass sich Dienstleistungen durch ein besonders großes Ungleichgewicht zwischen Handlung und Fehler einerseits und Folgen andererseits auszeichnen.¹⁰ Sie unterscheiden sich insoweit fundamental von den im Zusammenhang etwa mit dem Handel (an dessen Bedürfnissen sich unser *Handelsrecht* historisch zunächst orientiert hat) auftauchenden Haftungsfolgen (vor allem Gewährleistung). Einer Haftung stand zudem bei einer auf das deutsche Recht bezogenen Sichtweise die Notwendigkeit eines Verschuldensnachweises entgegen - was weit von der Garant haftung des Sachmängelrechts entfernt war. Bis in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts hinein war „berufliche Haftung“ nicht nur von Anwälten dementsprechend ein Fremdkörper - wie dies der frühere BGH-Präsident *Odersky* in einer berühmt gewordenen Abhandlung sinngemäß auch zusammenfasste.¹¹

Diese Lage hat sich seither dramatisch verändert: So wie die Anwaltssozietäten sich immer mehr zu arbeitsteilig/kommerziell arbeitenden Unternehmen entwickelten, wurden sie auch immer öfter Adressaten von Haftungsverlangen. Dabei hat die schiere Größe der Schuldner („*deep pockets*“)¹² ebenso eine Rolle gespielt wie die leichtere Durchsetzung großer Forderungen auf der Gläubigerseite. Bei letzterem spielt das US-Haftungsrecht mit Instrumenten wie Erfolgshonorar, Sammelklage und „*american rule*“ (jede Partei trägt im Zivilprozess ihre

⁸ Ausführlich *Leuering*, ZIP 2012, 1112, 1114.

⁹ BGH (Urt. v. 18.7.2011 – AnwZ (Brfg) 18/10), ZIP 2011, 1664 = NJW 2011, 3036 = NZG 2011, 1063 = EWiR § 59c BRAO 2/11, 705 (*J. Keller*) (das BVerfG hat die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde aufgrund formeller Fehler nicht zur Entscheidung angenommen [Beschl. v. 6. 12. 2011 – 1 BvR 2280/11], NZG 2012, 343); zu Recht kritisch *Karsten Schmidt*, DB 2011, 2477; *Schüppen*, BB 2012, 783, 785 (auch unter Hinweis auf mögliche weitere Folgen); zustimmend demgegenüber *Grunewald*, ZIP 2012, 1115, 1116; siehe weiter *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601, 602; *dies.*, Stbg 2012, 319, 320.

¹⁰ *Hirte*, Berufshaftung (1996), S. 146 f.

¹¹ *Odersky*, NJW 1989, 1.

¹² Zum Größenwachstum der Kanzleien und dem innerdeutschen Grund (Wegfall der standesrechtlichen Beschränkungen, insbes. in Form des Lokalisationsprinzips) *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601; *dies.*, Stbg 2012, 319.

eigenen Kosten) eine - jedenfalls aus deutscher Sicht - unrühmliche Rolle. International tätige Kanzleien können sich dem aber jedenfalls nicht entziehen: Sie sind längst aus dem lange Zeit schützenden „Gehege des deutschen Rechts“ entwichen.

Deutsche Sozietäten haben als Reaktion hierauf in einer nicht unerheblichen zweistelligen Zahl von den sich nach englischem Recht bietenden Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Risiko Gebrauch gemacht. Ohne eine Reaktion des deutschen Gesetzgebers dürfte diese Zahl noch (deutlich) steigen - und Entwicklungen wie seinerzeit vor der Verabschiedung des MoMiG mit der Gründung von englischen Limiteds auslösen.¹³ Insbesondere steht zu befürchten, dass nicht mehr nur Großkanzleien mit internationalem Zuschnitt, sondern - wie auch jetzt schon¹⁴ - auch kleine Sozietäten mit eher lokalem Zuschnitt von dieser Möglichkeit der Rechtsformwahl Gebrauch machen - wie wir dies ja im Zusammenhang mit der Limited im Bereich der Handelsgewerbe bereits einmal erlebt haben.

Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, wenn der deutsche Gesetzgeber hier tätig werden will und damit insbesondere verhindern will, dass gerade der - auch innerdeutsche (!) - Rechtsberatungsmarkt in der Zukunft durch (der Form nach) ausländische Gesellschaften besetzt wird.

2. Grundkonzept

Nach seinem Grundansatz verfolgt der Entwurf das Ziel, **Haftung durch Versicherung zu ersetzen**. Dieses Konzept ist nicht neu, sondern wird im Deliktsrecht schon lange und auch in vielen anderen Rechtsbereichen als Alternative zum Haftungsrecht diskutiert.¹⁵ Das geschieht auch vor dem Hintergrund, dass die Kompensationsfunktion des Haftungsrechts zunehmend gegenüber seiner bloßen Steuerungsfunktion zurückgedrängt wird.¹⁶

¹³ Als Folge der EuGH-Rechtsprechung (oben Fn. 1) hatten sich zahlreiche ausländische, überwiegend englische Kapitalgesellschaften im Inland neben den deutschen oder europäischen Gesellschaftsrechtsformen etabliert und waren zu ihnen in Konkurrenz getreten; Schätzungen zufolge waren gut 25.000 solcher Gesellschaften im Inland tätig (hierzu ausführlich *Hirte*, in: *Hirte/Bücker, Grenzüberschreitende Gesellschaften* [2. Aufl. 2006], § 1 Rz. 35).

¹⁴ Eine Auflistung solcher Kanzleien findet sich in der Stellungnahme Markus Hartung (DAV) zum RegE vom 31. Oktober 2012, S. 5.

¹⁵ Zusammenfassend zur Diskussion im Arzthaftungsrecht *Wagner*, in: *Münchener Kommentar zum BGB* (5. Aufl. 2009), § 823 BGB, Rz. 70; allgemein früher schon *Hirte*, *Berufshaftung* (1996), S. 426 ff., 440 ff.

¹⁶ Zusammenfassend zur Steuerungsfunktion des Haftungsrechts *Wagner* (Fn. 15), Vorb. § 823 ff. BGB, Rz. 41.

Ob dies zu einer **Verschlechterung der Lage der Gläubiger** führt („Schutzlücke“), lässt sich nicht allgemein beantworten: Denn es gibt einerseits Fälle, in denen der Versicherungsschutz deutlich weiter reicht als das Vermögen des einzelnen Partners.¹⁷ Insbesondere knüpft er an den einzelnen Schadensfall an und die Versicherungssumme kann - je nach Ausgestaltung des Vertrages - mehrfach in Anspruch genommen werden.¹⁸ Andererseits kann der Versicherungsschutz selbstverständlich auch hinter dem Gesellschaftsvermögen zurückbleiben - wobei es von Zufälligkeiten abhängt, ob dies so ist: Denn bei einer Kapitalgesellschaft gibt es zwar (inzwischen deutlich abgeschwächte) Regelungen zur Mindestkapitalisierung; diese haben aber bekanntlich nur einen begrenzten Bezug zur aktuellen Vermögenslage einer Gesellschaft. Und bei den Personengesellschaften hängt das haftende Vermögen im Wesentlichen von der nur schwer ermittelbaren Solvenz der persönlich haftenden Partner ab.

Versicherungslösungen sind daher - schon seit Jahrzehnten - im Aufschwung. Ganz aktuell sei an die zahlreichen Regelungen des Transportrechts erinnert (die zur Zeit ebenfalls im Deutschen Bundestag beraten werden) sowie an die Regelungen zur Vorstandshaftung (wo deshalb der Umfang des versicherungsrechtlichen Selbstbehalts nach dem heutigen § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG in der letzten Legislaturperiode Gegenstand langer Auseinandersetzungen war). Im Straßenverkehr (bzw. allgemeiner: im Bereich der technischen Anlagen) und bei der Heilfürsorge ist das bürgerliche Deliktsrecht schon seit Langem durch Versicherungslösungen ersetzt und spielt letztlich nur für Fragen des Schmerzensgeldes oder in den seltenen Fällen noch eine Rolle, in denen eine über den Versicherungsschutz hinausgehende Haftung möglich erscheint.

Unter dem Gesichtspunkt des **Verbraucherschutzes** führt die vorgeschlagene Lösung dazu, dass jenseits des Deckungsumfanges der Haftpflichtversicherung eine Haftungserweiterung vertraglich „erkauft“ werden muss - und sich damit die „Initiativlast“ für eine solche Haftungserweiterung dreht: Nicht mehr der Freiberufler muss eine Begrenzung seiner Haftung durchsetzen,¹⁹ sondern der Mandant deren Erweiterung. Das erscheint mir angesichts der Summen, die hier in Rede stehen und bei denen es sich auch auf Mandantenseite typischerweise um Rechtskundige handelt, hinnehmbar, vor allem, wenn man bedenkt, dass

¹⁷ Hellwig, NJW 2011, 1557, 1558.

¹⁸ Siehe schon *Hirte* (Fn. 15), S. 440.

¹⁹ Nach Informationen aus der Praxis gelingt es zur Zeit auch kaum, auf der Grundlage von Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, Nr. 7007, die Prämien für eine Versicherung jenseits € 30 Mio. Risiko auf den Mandanten abzuwälzen.

sich dieses Modell sonst „durch die Hintertür der Niederlassungsfreiheit“ ohnehin, aber deutlich weniger transparent durchsetzen würde.

3. Alternativen

Ein „mulmiges Gefühl“ bleibt: Denn natürlich fragt man sich, warum gerade für die Anwälte (die anderen Freiberufler werden in diesem Zusammenhang selten genannt, sind aber auch erfasst) eine besondere Form der Haftungsbeschränkung geschaffen werden muss. Und deshalb soll hier ein Blick auf mögliche Alternativen geworfen werden:

Naheliegender wäre zunächst, mit Blick auf die „Kommerzialisierung“ des Anwaltsberufes (und anderer freier Berufe) auch den freien Berufen den **Zugang zu den Handelsgesellschaften** - und damit zur GmbH & Co. KG - zu eröffnen, die exakt den mit dem Regierungsentwurf adressierten Bedürfnissen Rechnung trägt (verkürzt: „Personengesellschaft [auch steuerlich] mit beschränkter Haftung“). Das könnte durch Erweiterung des Begriffs des Handelsgewerbes i.S.v. § 1 Abs. 2 HGB auf alle „Unternehmen“ i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB (= „Gewerbe“ i.S. des europäischen Rechts) geschehen, wie der Gesetzgeber dies in verschiedenen anderen Zusammenhängen auch schon getan hat.²⁰ Dem hat die bereits erwähnte Rechtsprechung allerdings mit der letztlich formalen Begründung, dass es an einem „Gewerbe“ im Sinne des bislang geltenden HGB fehle, einen Riegel vorgeschoben; das Bundesverfassungsgericht hat diese Differenzierung zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit als eine nicht sachwidrige Differenzierung früher schon akzeptiert,²¹ was aber - selbstverständlich - den Gesetzgeber nicht an einer abweichenden Positionierung hindern würde. Dabei darf freilich auch nicht verkannt werden, dass eine solche Öffnung zu Folgediskussionen um eine „Rückausnahme“ für freie Berufe aus der Gewerbesteuerpflicht und zu Rückausnahmen bei der Buchführungspflicht führen würde.

²⁰ So auch *Grunewald*, ZIP 2012, 1115, 1117; *Hirte* (Fn. 15), S. 351 f.; *Karsten Schmidt*, DB 1994, 515 ff.; tendenziell auch *Römermann*, AnwBl. 2012, 288.

²¹ BVerfG (Beschl. v.15.1.2008 - 1 BvL 2/04), NVwZ 2008, 1102 = ZIP 2008, 1164): „Die freien Berufe und die ihnen gleichgestellten sonstigen Selbstständigen werden [...] durch eine Reihe von Besonderheiten in der Ausbildung, der staatlichen und berufsautonomen Regelung ihrer Berufsausübung, ihrer Stellung im Sozialgefüge, der Art und Weise der Erbringung ihrer Dienstleistungen und auch des Einsatzes der Produktionsmittel Arbeit und Kapital geprägt, die sie in ihrem Typus als Berufsgruppe von den sonstigen Gewerbetreibenden unterscheiden.“ Das BVerfG gibt jedoch zu, dass - was zum Teil (früher) in Frage gestellt wurde - auch Freiberufler durchaus mit Gewinnerzielungsabsicht handeln: zur Fragwürdigkeit dieses Arguments bereits *Hirte* (Fn. 15), S. 158 f.

Umgekehrt wäre zu fragen, warum man die „PartG mbB“ auf die **freien Berufe i.S.v. § 1 Abs. 2 PartGG** beschränken muss. Insoweit ist freilich sicher, dass es für die gewerblichen Berufe, die aus vorgenannten Gründen Zugang zur GmbH & Co. KG haben, keinen Regelungsbedarf gibt. Damit bliebe nur ein kleiner Restanwendungsbereich für solche Überlegungen, nämlich die Fälle, in denen es einerseits an einem Gewerbebetrieb i.S.v. § 1 Abs. 2 HGB fehlt, die aber andererseits auch nicht zu den in § 1 Abs. 2 PartGG positiv definierten freien Berufen gehören.

Kritischer ist allerdings die weitere Beschränkung auf die freien Berufe, bei denen es „eine **zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung**“ gibt (§ 8 Abs. 4 Nr. 1 RegE-PartGG; Hervor. durch den Verf.).²² Zwar wären solche Regelungen - auch durch Landesrecht - recht leicht schaffbar;²³ erforderlich ist aber immer noch ein zusätzliches Tätigwerden des/eines Gesetzgebers. Vor diesem Hintergrund erscheint mir eine neutrale Formulierung erwägenswert, etwa dergestalt, dass die Haftungsbeschränkung (ggfls. auch nur darüber hinaus) dann eingreift, wenn durch Versicherungsvertrag für eine bestimmte Berufstätigkeit in einem die Haftungsbeschränkung kompensierenden Umfang Deckung gewährt wird - und das Vorliegen dieser Voraussetzungen etwa durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestätigt wird. Damit hingen die Voraussetzungen der Haftungsbefreiung zwar immer noch an einem Verwaltungsakt, der allerdings gebunden wäre. Was die zu versichernden Risiken angeht, geben die dem Gesetzentwurf zugrundegelegten Zahlen ebenso wie die schon erwähnten Bestimmungen des Transportrechts ausreichende Anhaltspunkte. Hinzu kommt, dass für den Bereich der Steuerberaterhaftung unverändert am Ansatz der „angemessenen Versicherung“ festgehalten wird, ohne dies gesetzlich vorab zu konkretisieren (dazu auch unten III. 2.f).

Schließlich wäre zu erwägen, die neue „Rechtsform“ in ihrem Anwendungsbereich auf die **international tätigen Großkanzleien** und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu beschränken. Denn diese stehen schon jetzt in einem unmittelbaren Wettbewerb zu den zu anderen Haftungsbedingungen (und damit billiger) arbeitenden Niederlassungen englischer LLPs. Abgesehen davon, dass eine zielgenaue Erfassung des Feldes, in dem ein Handlungsbedarf besteht, schwierig ist (auch „klassisch nationale“ Kanzleien können aus Mandaten mit Auslandsbezug unkalkulierbaren Ansprüchen ausgesetzt sein), würde eine solche Beschränkung den Vorwurf reiner Lobby-Gesetzgebung bzw. der „Inländerdiskriminierung“ auf sich ziehen, weil dem „einfachen Freiberufler“ der Zugang zu einer sinnvollen

²² Ebenfalls kritisch *Grunewald*, ZIP 2012, 1115, 1117.

²³ Begr RegE zu § 8 Abs. 4 PartGG, BT-Drucks. 17/10487, S. 14.

Möglichkeit der Haftungsbeschränkung verwehrt wäre. Zudem muss gesehen werden, dass die Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung auch den Abbau von Wettbewerbsnachteilen fördert, welche derzeit *innerdeutsch* für kleinere Kanzleien gegenüber den Großkanzleien bestehen.

Ebenso drängt sich die Frage auf, ob im Sinne einer „Übersichtlichkeit“ der Rechtsformen überhaupt **noch Bedarf für die Partnerschaftsgesellschaft bisheriger Prägung** bleibt. Damit würde sich auch die Notwendigkeit von „Sub-Differenzierungen“ bei der Namensbildung, auf die noch einzugehen ist, erledigen. Die Frage ist aber letztlich zu verneinen; denn jede Partnerschaftsgesellschaft sollte selbst entscheiden dürfen, ob sie die mit dem Ausschluss der Handelndenhaftung des § 8 Abs. 2 PartGG verbundenen erhöhten Versicherungsprämien tragen will.

III. Einzelfragen

1. Gesellschafts- und haftungsrechtliche Fragen

a) Zu betonen ist schließlich, dass die Haftungsbeschränkung nur die vertragliche Haftung und (im Gegensatz zu den ausländischen Vorbildern²⁴) nur diejenige aus - von der Partnerschaft geschlossenen - **Geschäftsbesorgungs-, Dienst- und Werkverträgen** erfassen soll. Hier sollte die Formulierung sich aber anlehnen an § 8 Abs. 2 PartGG und ebenfalls von einer Haftung „für berufliche Fehler“ sprechen.²⁵ Inhaltlich sind damit Verbindlichkeiten aus Miet- und Arbeitsverträgen nicht der Haftungsbeschränkung unterworfen.²⁶ Die Haftungsbeschränkung greift hingegen bei **vertraglichen Ansprüchen** wegen eines beruflichen Fehlers wie auch bei daraus resultierenden **deliktischen Ansprüchen**, sofern die deliktische Handlung des Partners der Partnerschaft nach § 31 BGB analog zugerechnet wird. In letzterem Fall bleiben deliktische Direktansprüche des Geschädigten gegen den handelnden Partner selbst freilich von der Haftungsbeschränkung unberührt,²⁷ so dass dem Gläubiger als Haftungsmasse sowohl das gesamte Vermögen dieses Partners als auch das Gesellschaftsvermögen zur Verfügung stehen.²⁸

²⁴ Hierzu *Kilian*, NZG 2000, 1008, 1010 ff.; *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601, 603; *dies.*, Stbg 2012, 319, 321.

²⁵ Überzeugend *Römermann/Praß*, Stbg 2012, 319, 325.

²⁶ Begr RegE zu § 8 Abs. 4 PartGG, BT-Drucks. 17/10487, S. 14; kritisch hierzu - und mit der Forderung einer allgemeinen Haftungsbeschränkung in Form einer „Kommanditpartnerschaft“ - *Schüppen*, BB 2012, 783, 784.

²⁷ Begr RegE zu § 8 Abs. 4 PartGG, BT-Drucks. 17/10487, S. 14.

²⁸ Ausführlich *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601, 603; *dies.*, Stbg 2012, 319, 325.

b) Nach Auffassung der Entwurfsverfasser bedarf es keiner Regelung, die die **Insolvenzantragspflicht** des § 15a InsO auf die „PartG mbB“ erstreckt; denn es gebe ja Bereiche, in denen die Partner unbeschränkt hafteten.²⁹ Das ist freilich nur begrenzt überzeugend: Denn jedenfalls bei Haftungsfällen im Bereich der Berufshaftung können sich ähnliche Probleme wie die ergeben, die die Insolvenzantragspflicht steuern möchte.³⁰

Dass eine solche Anordnung zu dem bisherigen Konzept des § 15a InsO „quer“ liegen würde, wird dabei nicht verkannt (und es soll auch nicht unterschlagen werden, dass der Verfasser dem gesamten Konzept der Insolvenzantragspflicht für Kapitalgesellschaften kritisch gegenübersteht). Aber ihre Anordnung läge in der Konsequenz des oben beschriebenen Konzepts einer „Ersetzung von Haftung durch Versicherung“, das wirtschaftlich dem kapitalgesellschaftsrechtlichen Modell der beschränkten Haftung entspricht. Allerdings könnte es sein - das bedürfte näherer Prüfung -, dass die bei Schadensfällen bestehende Kündigungsmöglichkeit für den Haftpflichtversicherer denselben Effekt hat; denn das Entfallen der Versicherung führt zur Wiederherstellung der persönlichen Haftung. Dadurch entfielen wiederum die Notwendigkeit der Insolvenzantragspflicht.

Ähnliche Überlegungen würden im Übrigen auch hinsichtlich der **Rechnungslegungspflicht** gelten, deren bisheriges Fehlen gerade als ein großer Vorteil der Partnerschaftsgesellschaft angesehen wird (oben II.1.).

c) Nach § 29 i.V.m. § 13d HGB ist die Niederlassung einer ausländischen *Handelsgesellschaft* in Deutschland in das **Handelsregister einzutragen**. Eine vergleichbare Verpflichtung folgt für ausländische Partnerschaften aus dem Verweis des § 5 Abs. 2 PartGG auf § 13d HGB.³¹ Allerdings sollen viele (auch Registerrichter) eine Eintragung ablehnen - oder sogar die bloße Eintragungsfähigkeit verneinen. Jedenfalls habe ich - jedenfalls auf den ersten Blick - im Partnerschaftsregister keine Eintragungen hinsichtlich der in Deutschland als Niederlassungen ausländischer LLPs tätigen Großkanzleien gefunden. Das führt - ähnlich wie früher hinsichtlich der englischen Limiteds - dazu, dass sich deren inländische Niederlassungen in einem rechtlich - etwa hinsichtlich der Überprüfung des Versicherungsschutzes (dazu näher unten 2.d) - nur schwer fassbaren Raum bewegen.

²⁹ Begr RegE zu § 8 Abs. 4 PartGG, BT-Drucks. 17/10487, S. 14.

³⁰ Zutreffend *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601, 608; *dies.*, Stbg 2012, 319, 325.

³¹ So die wohl h.M.: *Henssler*, NJW 2009, 3136, 3138; *Leicht*, BB 2010, Beil. Nr. 3, S. 14, 18 f.; wohl auch RegE PartGG, BT-Drucks. 12/6152, S. 14; eine Eintragungspflicht aber offenbar ablehnend *Frank Roth*, BB 2010, Beil. Nr. 3, S. 29, 30.

Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber zunächst gegebenenfalls klarstellen, dass auch Niederlassungen ausländischer Nicht-Handelsgesellschaften (i.S. der deutschen Terminologie) in Deutschland jedenfalls dann eintragungspflichtig sind, wenn sie den deutschen Partnerschaftsgesellschaften entsprechen.

d) Daran schließt sich die Frage an, welche **internationalprivatrechtlichen Konsequenzen** aus dem Gesetzentwurf für bestehende LLPs zu ziehen sind. Dazu verhält sich der Entwurf überhaupt nicht. Denkbar wäre aber, dass einzelne der neuen Regelungen auf bestehende LLPs zu erstrecken sind - oder werden sollten, soweit dem die Niederlassungsfreiheit nicht entgegensteht.

2. Versicherung

Zahlreiche Einzelfragen betreffen die Ausgestaltung der (von der Partnerschaft unabhängig von der Versicherung des einzelnen Partners) vorzuhaltenden Versicherung.

a) Das betrifft zunächst die Frage, wie der **Nachweis der Versicherung** zu erbringen ist: Nach § 4 Abs. 3 PartGG soll bei Anmeldung der Partnerschaft zum Partnerschaftsregister ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden (§ 4 Abs. 3 RegE-PartGG).³² Bei diesem auf den ersten Blick einleuchtenden Vorschlag darf allerdings nicht übersehen werden, dass der Gesetzgeber des MoMiG die früheren vergleichbaren Regelungen des Gesellschaftsrechts (etwa § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG), nach denen im Falle einer etwa erforderlichen staatlichen Genehmigungsbedürftigkeit des Unternehmensgegenstandes die staatliche Genehmigungs-urkunde bei der Anmeldung vorzulegen war, abgeschafft hat.³³ Denn das englische Recht Gesellschaftsrecht genoss den „Wettbewerbsvorteil“, dass dort eine Eintragung von Kapitalgesellschaften auch ohne entsprechenden Nachweis - und damit vor allem schneller - möglich war. Umgekehrt bestand (und besteht) Einvernehmen, dass die Abschaffung der „verfahrensmäßigen Vorabkontrolle“ an der materiellen Pflicht zur Beachtung etwaiger öffentlichrechtlicher Vorgaben nichts ändert.

Übertragen auf den aktuellen Gesetzentwurf bedeutet dies: Ich frage mich, ob das in § 4 Abs. 3 RegE-PartGG vorgesehene Nachweiserfordernis nicht die vorgeschlagene Variante der Partnerschaftsgesellschaft über Gebühr schwächt. Denn es fehlt an einem Verfahren, nach

³² Hierzu *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601, 603; *dies.*, Stbg 2012, 319, 325.

³³ Ausführlich hierzu *Hirte*, in: Festschrift für Hüffer (2010), S. 329 ff.

dem dieses Erfordernis auch bei den Niederlassungen ausländischer LLPs im Inland überprüft wird, auch deshalb, weil deren Eintragungspflicht und -fähigkeit in das deutsche Partnerschaftsregister teilweise umstritten ist (dazu bereits oben 1.c). Man müsste also entweder sicherstellen, dass die entsprechende Pflicht auch die Niederlassungen ausländischer Partnerschaften trifft - oder sollte insgesamt darauf verzichten.

Denn die Rechtsfolge fehlender Versicherung ist die im Grundsatz unbeschränkte und für berufliche Fehler nach § 8 Abs. 2 PartGG „konzentrierte“ Haftung aller Partner - und damit die schärfste denkbare Sanktion.³⁴ Vor diesem Hintergrund sieht das Gesetz zu Recht auch keine kontinuierliche Überwachung des Versicherungsschutzes von „PartG mbB“ vor.

Anderes kann sich freilich für den einzelnen Berufsträger aus den jeweiligen Berufsgesetzen ergeben.

c) Kritisiert wurde sodann, dass die erforderliche Versicherung **nicht als Pflichtversicherung ausgestaltet** ist³⁵ - und daher insbesondere nicht bei Vorsatz einzutreten hat (§ 103 VVG) oder auch im Falle von Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers (der Partnerschaft) von der Leistung frei sein könnte (§ 104 VVG).³⁶ Die Haftungsbeschränkung würde in diesen Fällen aber gleichwohl Platz greifen, soweit nicht deliktisches Handeln in Rede steht.³⁷ Diese Kritik ist im Grundsatz berechtigt, auch um den sich vor dem Hintergrund der Haftungsbeschränkung aufdrängenden Gleichlauf mit der Rechtsanwalts-GmbH (dort § 59j BRAO i.V.m. § 113 Abs. 1 VVG) herzustellen.

Ich meine zwar nicht, dass man die Versicherung unbedingt als **Direktversicherung** mit dem Ziel ausgestalten muss, unmittelbar auch Ansprüche gegen den Versicherer geltend machen zu können (§ 115 VVG). Der **Haftungsausschluss bei Vorsatz** ist demgegenüber aber problematisch, weil gerade in der Berufshaftung (insbesondere im Bereich der Dritthaftung) Vorsatz (vor allem § 826 BGB) recht leicht von den Gerichten angenommen wird, um die Grenzen des Vertragsrechts zu überwinden. Dass dies dann automatisch auch zum Entfallen von Versicherungsschutz führen muss, überzeugt mich nicht. Eine dies korrigierende Regelung könnte m.E. sowohl im Bereich des VVG ansetzen wie bei den in § 8 Abs. 4 PartGG RegE-PartGG formulierten Anforderungen an den zu schließenden

³⁴ Begr RegE zu § 8 Abs. 4 PartGG, BT-Drucks. 17/10487, S. 15.

³⁵ Begr RegE zu § 8 Abs. 4 PartGG, BT-Drucks. 17/10487, S. 13.

³⁶ *Grunewald*, ZIP 2012, 1115, 1117; Stellungnahme Markus Hartung (DAV) zum RegE vom 31. Oktober 2012, S. 13 f.; zum RefE bereits *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601, 605 f.

³⁷ Begr RegE zu § 8 Abs. 4 PartGG, BT-Drucks. 17/10487, S. 14.

Versicherungsvertrag.

Gleiches gilt für das Entfallen von Versicherungsschutz in Folge von **Obliegenheitsverletzungen**, die für den Vertragspartner der Partnerschaftsgesellschaft nicht erkennbar sind. Hier wäre an eine (gesetzliche oder vertragliche) Regelung zu denken, die es dem Versicherer im Innenverhältnis verbietet, sich auf (bestimmte) Obliegenheitsverletzungen zu berufen.

d) Dass die **Versicherungssummen** bei den unterschiedlichen Berufen **unterschiedlich** ausgestaltet sind, ist bedauerlich,³⁸ wird aber wohl hinzunehmen sein.

Umgekehrt dürfte kein Zweifel daran bestehen, dass sich bei „**interprofessionellen**“ **Partnerschaftsgesellschaften** nach gegenwärtigem Stand des Entwurfs die Versicherungssumme für alle Partner nach den Anforderungen an den jeweils am höchsten zu versichernden Beruf richtet.³⁹

e) Teilweise gefordert wird eine Beschränkung der **Jahresversicherungssumme** der Berufshaftpflichtversicherung der Partnerschaft auf einen bestimmten Multiplikator der Mindestversicherungssumme pro Partner (anders als jetzt in § 51a Abs. 2 Satz 2 RegE-BRAO vorgesehen). Das ist nicht angezeigt: Denn Anknüpfungspunkt für das Eingreifen der Versicherung und der damit korrespondierenden Haftungsbegrenzung ist der einzelne Berufsfehler; das Haftungsvolumen für den einzelnen Fehler würde sich also nicht nach oben verändern, wenn sich - wie der dies fordernde Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 15. März 2012 (S. 7 ff.) meint - das Versicherungsvolumen nach der Zahl aller Partner richtet.⁴⁰ Daher dürften sich auch - wie bei der Rechtsanwalts-GmbH - keine Schwierigkeiten bei der Deckung der Risiken ergeben. Umgekehrt würde eine Beschränkung der Haftpflichtversicherung auf eine Zahl von zehn Fehlern pro Jahr (und darauf liefe der GDV-Vorschlag hinaus) angesichts einer Zahl von manchmal mehreren Hundert Partnern (so bei den auch in Deutschland tätigen englischen LLPs) empfindliche Lücken beim versicherungsrechtlichen Gläubigerschutz lassen. Eher wäre darüber nachzudenken, ob das (heute übliche maximal zweimalige) „Ziehen“ der Versicherungssumme in allen Fällen ausreicht.

³⁸ Zur deutlich geringeren Versicherungssumme bei Steuerberatungs-PartG mbB *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601, 604 f.; *dies.*, Stbg 2012, 319, 325 ff.

³⁹ So wohl auch *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601, 605; kritisch *Schüppen*, BB 2012, 783, 786.

⁴⁰ So wohl auch *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601, 605.

f) Nicht überzeugt hat mich aber die - gegenüber der Fassung des RefE - neu eingeführte **„Privilegierung“ bei der Versicherung von Partnern**, wenn diese ausschließlich als Angestellte oder ausschließlich für eine Partnerschaftsgesellschaft tätig sind (§ 51 Abs. 3 RegE-DVStB [= Art. 7 Nr. 1 des RegE]); dann sollen sie keine eigenständige Berufshaftpflichtversicherung mehr unterhalten müssen. Abgesehen von dem Sonderproblem des Steuerberatungsrechts, dass dies nur gelten soll, wenn eine „angemessene Versicherung“ besteht (§ 72 Abs. 1, § 67 Satz 1 StBerG, § 51 DVStB),⁴¹ geht dies m.E. auch sonst zu weit: Denn die nach § 8 Abs. 4 RegE-PartGG abzuschließende Versicherung der Partnerschaft dient als Ausgleich für die ausgeschlossene persönliche Haftung aller Partner, während die bisherige Berufshaftpflichtversicherung das eigene Fehlverhalten adressiert - und damit auf einem anderen Regelungsansatz beruht. Insbesondere könnte die vorgeschlagene Regelung dazu führen, dass Nicht-Berufsträger oder Partner mit gekündigter Berufshaftpflichtversicherung unter dem „Versicherungsschirm“ einer Partnerschaft tätig werden könnten.

3. Name

Der Name der Partnerschaft muss als Rechtsformzusatz „Partnerschaft“ oder „Partnerschaftsgesellschaft“, jeweils mit dem Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, enthalten, wobei der Zusatz auch als „mbB“ oder in allgemein verständlicher Weise abgekürzt werden darf (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 RegE-PartGG).⁴² Unzulässig sei dabei eine Bezeichnung als „PartG mbH“, weil dies auf eine Haftungsbeschränkung für sämtliche Verbindlichkeiten hindeute.⁴³ Für Fehler bei der Namensbildung seien die insoweit geltenden allgemeinen Grundsätze heranzuziehen,⁴⁴ wie sich auch aus § 2 Abs. 2 PartGG ergibt.

Ich kann mich diesen Überlegungen nur begrenzt anschließen:

Denn sie stellen zunächst einmal einen Wertungswiderspruch (ob das auch einen Verstoß gegen Art. 3 GG darstellt, sei hier offen gelassen) hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben dar, weil der Zusatz „haftungsbeschränkt“ in der Firma einer **Unternehmergesellschaft** nicht

⁴¹ Römermann/Praß, Stbg 2012, 319, 323 f.

⁴² Begr RegE zu § 8 Abs. 4 PartGG, BT-Drucks. 17/10487, S. 14.

⁴³ Begr RegE zu § 8 Abs. 4 PartGG, BT-Drucks. 17/10487, S. 14.

⁴⁴ Begr RegE zu § 8 Abs. 4 PartGG, BT-Drucks. 17/10487, S. 14 f.

abgekürzt werden darf (§ 5a Abs. 1 GmbHG). Er kann - und sollte - meines Erachtens dadurch beseitigt werden, dass auch bei einer Unternehmergesellschaft eine Abkürzung des Hinweises auf die Haftungsbeschränkung ermöglicht wird.

Zum zweiten scheint es mir nicht überzeugend, eine **Abkürzung des Zusatzes in Form von „mbH“** nicht erlauben zu wollen. Denn dass - wie die Entwurfsverfasser meinen - durch einen Hinweis auf eine vollständige Haftungsbeschränkung (wenn man das überhaupt aus „mbH“ ableiten kann) jemand in der Form getäuscht wird, dass er von der Geltendmachung von Ansprüchen angehalten wird, erscheint mir doch recht weltfremd: Spätestens bei einer Prüfung des Umfangs der Haftungsbeschränkung würde er feststellen, dass sie seine Ansprüche nicht erfasste. Zudem ist nie sicher, ob die Haftungsbeschränkung wegen Entfallens der Versicherung nicht vielleicht sogar entfallen ist (oben 2.a). Umgekehrt sind die von den Gesetzesverfassern vorgeschlagenen Abkürzungen so schlecht aussprechbar und „verwirrend“, dass sie eher Unsicherheit stiften als Klarheit herbeiführen. Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber eher klarstellen, dass eine **Abkürzung des Zusatzes „mbH“** zulässig ist - und vielleicht auch dessen Führung **in englischer Sprache** als „LLP“.

Klarstellungsbedarf - und zwar auch in diesem Punkte einheitlich auch hinsichtlich der Unternehmergesellschaft - gibt es auch bezüglich der **Rechtsfolgen einer fehlerhaften Firmierung bzw. Namensbildung**. Denn eine kürzlich zur Unternehmergesellschaft ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat hier den Bereich der analogen Anwendung von § 179 BGB nach Meinung vieler (auch mir) deutlich zu weit gezogen, indem er sie auch auf die „nur fehlerhafte“ Firmierung erstreckt hat.⁴⁵ Die relativ rudimentären Vorgaben bzgl. Namensbildung und -abkürzung könnten insoweit fatale Folgen haben.⁴⁶ Denn durchaus plausibel wäre mit Blick auf den Gleichlauf mit der Rechtsanwalts-GmbH auch eine Regelung wie § 59j Abs. 4 BRAO:⁴⁷

„Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft die Gesellschafter und die Geschäftsführer persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.“

⁴⁵ BGH (Urt. v. 12.6.2012 - II ZR 256/11), ZIP 2012, 1659; zu Recht kritisch dazu *Altmep-pen*, NJW 2012, 2833.

⁴⁶ Im Ergebnis ähnlich *Leuering*, ZIP 2012, 1112, 1115 (die geforderte Namensangabe werde zu Unrecht als Haftungsvoraussetzung ausgestaltet).

⁴⁷ Gegen deren Notwendigkeit Begr RegE zu § 8 Abs. 4 PartGG, BT-Drucks. 17/10487, S. 15 (allerdings vor dem „UG-Urteil“ des BGH, vorstehend Fn. 45).

IV. Zusammenfassung

1. Der vor allem durch die **europäische Niederlassungsfreiheit** geförderte, aber auch geforderte Seitenblick auf andere Rechtsordnungen gibt immer wieder Anlass, in Deutschland vorherrschende, teilweise lang tradierte Sichtweisen kritisch zu hinterfragen. Hintergrund des vorliegenden Entwurfs ist die „Flucht“ einiger Freiberufler in ausländische Gesellschaftsformen. Die sich hierin - aus der Sicht der Freiberufler - zeigenden Defizite des deutschen Rechts hätte man - der entsprechenden europäischen Terminologie folgend - mit der Aufgabe der strikten Trennung zwischen „gewerblicher“ und „freiberuflicher“ Tätigkeit lösen können; dies ist aber nicht gewollt.

2. Die Anreize aus den ausländischen Rechtsordnungen haben die Entwurfsverfasser aber (erneut) nicht dazu bewogen, das dortige Recht pauschal zu adaptieren. Das erschiene vor dem Hintergrund des Regelungsziels – einerseits Sicherheit für die Freiberufler in Haftungsfragen, andererseits keine Aufgabe des Verbraucherschutzes – auch nicht angebracht. Der vorliegend gewählte Ansatz, **Haftung durch Versicherung** zu ersetzen, überzeugt insoweit im Grundsatz.

3. In verschiedenen **Detailfragen** sollte der Entwurf aber noch nachgebessert werden. Das betrifft vor allem die Punkte Insolvenzantragspflicht (oder ihres Äquivalents), laufende Kontrolle, ob die Versicherung unterhalten wird, Versicherungstypus (Direktversicherung oder „freiwillige“ Versicherung), Führung des Namenszusatzes und die Rechtsfolgen einer fehlerhaften Namensnennung. Gerade in diesem letzten Punkt müsste zudem durch Korrekturen im Recht der **Unternehmergesellschaft** sichergestellt werden, dass dort hinsichtlich der Firmenführung und der Rechtsfolgen bei fehlerhafter Firmenführung keine strengeren Regeln gelten als bei der neuen „PartG mbB“. Zu ergänzen sind auch **internationalprivatrechtliche** und fremdenrechtliche Regelungen zur Behandlung ausländischer Partnerschaften im Inland - schon um insoweit Wettbewerbsgleichheit herzustellen. Im Ergebnis ist der vorliegende Entwurf jedoch gutzuheißen. Freiberuflern auf Grundlage des PartGG eine sichere Form der Haftungsbeschränkung zu geben, ohne dass auf steuerliche Vorteile verzichtet werden muss, ist der folgerichtige Ansatz, wenn man (einigen von) ihnen den Zugang zur (GmbH & Co.) KG verweigert.

4. Es ist zu erwarten, dass die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung vor allem für diejenigen (**mittelständischen**) **deutschen Kanzleien**, die sich bislang noch nicht in eine ausländische Rechtsform umgewandelt haben oder Niederlassungen ausländischer Partnerschaften sind, eine interessante Alternative zur LLP bildet. Dass hier die Haftung für

andere als berufliche Fehler nicht beschränkt ist, dürfte dabei nur wenig ins Gewicht fallen.⁴⁸ Denn für die hier praktisch ausschließlich relevanten Miet- und Arbeitsverträge gilt entweder, dass die damit verbundenen Risiken beherrschbar sind, oder, dass die jeweiligen Vertragspartner bei einem Vertragsschluss mit einer beschränkt haftenden Gesellschaft zusätzlich auf einer persönlichen Sicherheit auch der Partner bestehen würden, so dass sich faktisch kein Unterschied bei der Haftung ergäbe.

Ob sich die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung als Rechtsform für **Großkanzleien** durchsetzen wird, ist freilich fraglich. Denn die englischen und amerikanischen „Mütter“ dieser Großkanzleien legen (auch) auf eine international bekannte Rechtsformbezeichnung Wert, wie es der Begriff der LLP ist. Das spricht (unter anderem) dafür, auch diese englische Bezeichnung einer „PartG mbB“ in Deutschland zuzulassen.

⁴⁸ Abw. *Grunewald*, ZIP 2012, 1115, 1117; ebenso Stellungnahme Markus Hartung (DAV) zum RegE vom 31. Oktober 2012, S. 8 (in Bezug auf die Konkurrenz zur Kommanditgesellschaft).